

Was haben Hütchenspiele, Telefon- und Energietarife mit der Bundestagswahl gemeinsam?

Diese Frage stellt sich ForseA-Vorsitzender Gerhard Bartz



Stimmzettel 2013 © Tim Reckmann / pixelio.de

Wir sehen die Verpackung, den Inhalt sehen wir nicht. Mit dieser zugegeben etwas vereinfachten Darstellungsweise wird das Dilemma mancher Menschen vor der Wahlurne deutlich. Was war das früher doch einfach: Da waren die Roten links und die Schwarzen rechts, die Gelben pendelten zwischen den beiden Farben. Dann kamen die Grünen hinzu und die Tiefroten komplettierten dann die Qual der Wahl, in das die Wahlberechtigten gestürzt wurden. Denn nun – und das ist die Nähe zu den anderen drei Vergleichskriterien – bekommt man bei

keiner Partei mehr das, was man möchte. Den einen Wunsch verspricht die eine Partei zu erfüllen, andere Wünsche könnten von zweiten und dritten Parteien vielleicht erfüllt werden. Da jedoch nur eine Partei und keine Koalitionen zur Wahl stehen, ähnelt das Ganze doch einem Hütchenspiel oder dem Auswählen eines passenden Tarifes. Nach langem Grübeln entscheidet man sich und reibt sich im Nachhinein verwundert die Augen.

Ich beschränke mich hier nur auf die Sicht von Menschen mit Behinderung. Seit mehr als vier Jahren ist in Deutschland die Behindertenrechtskonvention geltendes Recht. Die abgelaufene Regierung hat es doch tatsächlich fertig gebracht, Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen über die gesamte Legislatur hinzuhalten. Dies haben sehr viele Kostenträger der Sozialhilfe weidlich ausgenutzt und ihre Repressalien fortgesetzt, oft sogar verstärkt. Als wollte man demonstrieren, dass man nach wie vor Herr des Verfahrens ist. Dabei ist, wie ein [Gutachten der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin](#)¹ unlängst feststellte, die Rechtslage sehr klar. In der Zusammenfassung ist unter anderem zu lesen: "Die Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfe ist mit der von Deutschland unterzeichneten und ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar. Neben einem Internationalen Rechtsverstoß stellt diese Unvereinbarkeit auch einen Verfassungsverstoß dar. Da die BRK als Auslegungshilfe für die Grundrechte dient, muss das Diskriminierungsverbot der Art. 5, 2 BRK vom Schutzbereich des Art. 3 III 2 GG umfasst werden. Der Subsidiaritätsgrundsatz des § 2 I SGB XII ist in Form einer Beschränkung der Rechte von behinderten Menschen und als Verweh- rung angemessener Vorkehrungen eine solche von der BRK verbotene Diskriminierung, so- dass auch ein Verfassungsverstoß zu bejahen ist. Zudem steht die derzeitige Einordnung der Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe im Widerspruch zum Unterschied zwischen den Zielrichtungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Schließlich würde eine diskriminie- rungsfreie Neuregelung der Eingliederungshilfe den Staatshaushalt nur geringfügig belasten, da der Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung Verwaltungskosten einsparen würde und angesichts des in der Regel geringen Einkommens von Menschen mit Beeinträchtigungen auch verhält-

¹ http://www.isl-ev.de/de/e-bibliothek/func-download/76/chk_5c5191bf582ec6954e587e6cf1d2888e/no_html,1/

Wir sind Mitglied bei:		European Network on Independent Living (ENIL)		European Coalition for Community Living (ECCL)	
					
Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:					
					
daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe http://www.forsea.de/ueberuns/mitglieder.shtml)					

nismäßig sein." Die Gutachter schließen daraus: "Der Gesetzgeber sollte – die Unstimmigkeiten der aktuellen Regelung erkennend – die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herauslösen und gewährleisten, dass sie als eigenständige Leistung bedürftigkeitsunabhängig gewährt wird. Dies würde auch dem in der BRK verankerten sozialen Modell von Behinderung entsprechen, welches nicht defizitorientiert ist, sondern Behinderung als Wechselverhältnis zwischen Beeinträchtigungen und von der Gesellschaft geschaffenen Barrieren begreift."

Es ist zum Verzweifeln, wenn angesichts einer solchen klaren Aussage dennoch große Fragezeichen bestehen, was die vollständige und zeitnahe Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen betrifft. Ende September wird die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister ein Papier zur Reform der Eingliederungshilfe vorlegen. Teile davon wurden vorab bekannt und lassen Zweifel aufkommen: Kann es denn wirklich sein, dass auf die Verfassung vereidigte Politiker des Bundes und der Länder die Behindertenrechtskonvention nicht kennen und versuchen, die alten diskriminierenden Zustände fortzuschreiben?

Das [Dritte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes](#)² vom 29. Juni 2013 lässt dagegen aufhorchen. Dort, wo die Leistungen aus dem Gesetz nicht ausreichen und daher wieder auf die Sozialhilfe zurückgegriffen werden muss, wurde die Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Antragsteller und deren Angehörigen ausdrücklich ausgeschlossen und dazu als eine Härte bezeichnet. Nun ist zwar die Mehrzahl der Leistungsempfänger nicht contergangeschädigt. Eine Härte wie für diesen Personenkreis gesetzlich attestiert, stellt die Anrechnung für den Rest der Leistungsempfänger ebenfalls da.

Bei der Frage, warum der Gesetzgeber hier eine Härte sieht und bei allen anderen geflissentlich wegschaut, kann man nur zu einem Ergebnis gelangen: Nach Artikel 4 der Behindertenrechtskonvention müssen alle neuen Gesetze konventionsgerecht ausgestaltet werden. Das dürfte auch der Grund sein, warum die Umsetzung der Konvention nach wie vor stockt. Der Gesetzgeber kann nicht mehr so wie er möchte, daher macht er gar nichts mehr. Ist dieser Gedanke abwegig?

Wichtig ist, dass die Umsetzung der Konvention nach der Wahl sofort und zügig in Angriff genommen wird. Dabei darf der Fokus jedoch nicht alleine auf der Nichtwegnahme von Einkommen und Vermögen liegen. Wichtiger ist eine Antragstellung und Bedarfsermittlung auf Augenhöhe. Wir brauchen eine Vertrauenskultur, in der es möglich ist, seine Bedarfe jenseits der absoluten Grundbedürfnisse befriedigt zu bekommen. Inklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt inmitten der Gesellschaft leben können. Das ist mehr als die zum Überleben notwendigen Unterstützungen. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass die Kostenübernahme für die Theaterkarte der zwingend notwendigen Begleitung nicht vor dem spontanen Theaterbesuch beantragt werden muss. Die bisherige Oberhand der Kostenträger bei der Bedarfsermittlung hat zu mitunter gravierenden Übergriffen der Verwaltungen geführt. Eine Machtdifferenz wie sie heute noch zwischen den Antragstellern und Kostenträgern besteht, verleitet letztere zu teils absurden Entscheidungen. Im Frühjahr konnte in München ein plastisches Beispiel ungesetzlicher staatlicher Gewalt gegen einen behinderten Menschen beobachtet werden. Erst das breite Interesse der Öffentlichkeit veranlasste die Verwaltung, scheinbar gesichtswahrend zurück zu rudern. Um Unterstützung gebetene Politiker hingegen halfen nicht. Andere Beispiele staatlichen Machtmissbrauchs gibt es auf der ForseA-Homepage unter den "[Geschichten aus Absurdistan](#)"³.

Gehen wir also zur Wahl, denn sonst wählen wir garantiert die Falschen. Unter welchen Hütchen die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention verborgen bzw. nicht verborgen ist, um im Bild zu bleiben, das bleibt noch im Verborgenen. Wählen wir also nach dem Wahrscheinlichkeitsprinzip.

2

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id='bgbl113s1847.pdf'\]#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl113s1847.pdf'%5D__1379765756551](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id='bgbl113s1847.pdf']#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl113s1847.pdf'%5D__1379765756551)
³ http://www.forsea.de/aktuelles/ak_absurdistan.shtml